

**FREIE WÄHLERGRUPPE  
EINIGKEIT**



SEIT 1972 ENGAGIERT FÜR DIE GEMEINDE FAHRENZHAUSEN

## **Satzung der Vereinigung „Freie Wählergruppe Einigkeit“ Fahrenzhausen**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Vereinigung führt den Namen „Freie Wählergruppe Einigkeit“ (nachfolgend die „FREIEN WÄHLER“).
2. Die Vereinigung der FREIEN WÄHLER hat ihren Sitz in Fahrenzhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Vereinigung**

1. Die Vereinigung der FREIEN WÄHLER bezweckt die unabhängige Mitwirkung an der politischen Willensbildung der Bürger in der Gemeinde Fahrenzhausen sowie die Mitbestimmung in allen kommunalen und regionalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit.  
Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten durch die FREIEN WÄHLER als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend -auch seitens der FREIEN WÄHLER nicht an Weisungen gebunden- allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Fahrenzhausen und ihrer Bürger entscheiden.
2. Die FREIEN WÄHLER bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zu der in der Verfassung des Freistaates Bayern festgelegten freiheitlich demokratischen Grundordnung.
3. Die FREIEN WÄHLER streben keine Gewinne an. Spenden und Mitgliederbeiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
4. Die FREIEN WÄHLER sind berechtigt, einer überörtlichen, gleich gesinnten Vereinigung beizutreten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Vereinigung der FREIEN WÄHLER können Einzelpersonen werden, die

- ein aktives kommunales Wahlrecht in Bayern besitzen
- diese Satzung anerkennen
- einen Wohnsitz in der Gemeinde Fahrenzhausen (ersten oder zweiten Wohnsitz) haben oder hatten
- im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind
- keiner anderen Partei als eingetragenes Mitglied angehören
- keine andere parteiunabhängige kommunale Wählervereinigung in der Gemeinde Fahrenzhausen unterstützen

2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und nach Bestätigung durch den Vorstand erworben,. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

3. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den 1.Vorsitzenden zu erfolgen.

4. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen bei

- grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse
- Schädigung des Ansehens der Vereinigung der FREIEN WÄHLER
- Verletzung der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung
- Beitritt zu einer politischen Partei

Vor einem Ausschluss ist der Betroffene schriftlich oder mündlich zu hören. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend; zum Ausschluss ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

### **§ 4 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung bestimmten Beitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

2. Die FREIEN WÄHLER tragen sich darüber hinaus aus den Spenden von Mitgliedern und Förderern. Über Zuwendungen erhält der Spender eine entsprechende Quittung.

### **§ 5 Organe der Vereinigung**

Organe der FREIEN WÄHLER sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus nachfolgenden Personen:

- a) einem 1. Vorsitzenden,
- b) einem zweiten Vorsitzenden,
- c) einem dritten Vorsitzenden
- d) einem Schatzmeister,
- e) einem Schriftführer
- f) einem Vorstandsmitglied für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

2. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zum Vorstand an:

- a) bis zu drei durch die Mitgliederversammlung gewählten Beiräten,
- b) weitere per politischem Mandat bestimmte Beiräten
- c) weitere von der Mitgliederversammlung als Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder bestimmte Mitglieder

Grundsätzlich wird jedes Mitglied der FREIEN WÄHLER mit der Übernahme eines politischen Mandates (z.B. Gemeinderat, Bürgermeister, Kreisrat, Landrat) automatisch Mitglied des Beirates sofern es nicht bereits eine andere Vorstandsfunktion besetzt. Sollte ein Mandatsträger die Beiratsfunktion nicht wahrnehmen wollen, so ist dies schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Es ist anzustreben, dass aus jedem Stimmbezirk der Gemeinde mindestens ein Vertreter im Vorstand oder im erweiterten Vorstand vertreten ist.

3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

4. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind:

der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzende).

Jeder Vorstand ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die FREIEN WÄHLER in allen die Vereinigung betreffenden Angelegenheiten

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

6. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied hinzu. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere nachfolgende Zuständigkeiten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Entgegennahme der Jahresberichte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
- f) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Satzungsänderung und Auflösung der Vereinigung bedarf es der Zustimmung von je zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

2. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

3. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Nominierungsversammlungen, Wahlen und Beschlussfassungen**

1. Bei den öffentlichen abzuhaltenden Nominierungsversammlungen sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Nominierungsversammlung wahlberechtigt sind und mindestens einen Monat dem Verein der FREIEN WÄHLER angehören. Ausnahmen von der Monatsfrist und den weiteren von der Satzung vorgegebenen Formalitäten für die Einberufung und Abhaltung von Versammlungen der Organe gelten nur anlässlich der erstmaligen Konstituierung des Vereines der FREIEN WÄHLER.

2. Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich durch Akklamation. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich zu wählen. Wahlen zum Vorstand erfolgen schriftlich.

3. Wahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur bei einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Die Auflösung der FREIEN WÄHLER**

1. Die Auflösung der FREIEN WÄHLER kann nur, auf einer zu diesem Zweck einberufenen, ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine Einstimmigkeit erforderlich.

3. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff BGB).

4. Das nach dem Abschluß der Liquidation noch vorhandene Vermögen der FREIEN WÄHLER ist einer ortsansässigen gemeinnützigen Organisation mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen ausschließlich im sozialen Bereich gemeinnützige Verwendung findet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.

2. Die Satzung wurde von der ersten Mitgliederversammlung am 07. Februar 2008 genehmigt.